

Hygieneplan

Name der Schule:

Grundschule im Moorental

Anschrift der Schule

**Schötener Str.142
99510 Apolda**

Schulträger:

Kreis Weimarer Land

Leiter der Schule:

Frau Klein

Stand vom: 20.12.2022

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1. Hygienemanagement und Verantwortlichkeit
2. Reinigung und Desinfektion
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Hygiene in Unterrichtsräumen
5. Hygiene auf Freiflächen / Außenspielplätzen
6. Küche
7. Trinkwasserhygiene
8. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers
9. Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen
10. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Anlagen

- Anlage 1 wichtige Telefonnummern und Kontaktdaten
Anlage 2 wichtige rechtliche Grundlagen und fachliche Standards, Literaturhinweise
Anlage 3 aktuelle Anpassungen / Erweiterungen

Gemäß § 36 Abs.1 des Infektionsschutzgesetzes sind Schulen verpflichtet, innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festzulegen.

Der vorliegende Plan basiert auf dem Rahmenhygieneplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, erarbeitet vom Länder- Arbeitskreis zur Erstellung von Hygieneplänen nach § 36 IfSG, überarbeitet vom Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (Stand : November 2010)

1. Hygienemanagement und Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für die Sicherung der hygienischen Erfordernisse trägt der Schulleiter.
Zur Unterstützung wurde als Hygienebeauftragter benannt:

Frau Klein, Frau Tusch (Sicherheitsbeauftragte)

Aufgaben des Hygienebeauftragten:

- Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplanes (jährliche Aktualisierung)
- Überwachung der Hygienemaßnahmen (Begehung der Einrichtung mindestens 1 mal jährlich sowie **anlassbezogen**)
- Durchführung von Hygienebelehrungen (mindestens einmal jährlich, die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren)
- Aufrechterhaltung des Kontaktes zum Gesundheitsamt und den Eltern

2. Reinigung und Desinfektion

Die Reinigung erfolgt durch die Firma:

Gegenbauer

Es sollte ein fester, für alle einsehbarer, Reinigungsplan vorliegen.

Der Plan soll auch Aussagen zur Überwachung / Eigenkontrolle enthalten!

- Es ist feucht zu reinigen (es ist darauf zu achten, dass keine Pfützen entstehen – Unfallgefahr)
- Reinigung in Abwesenheit der Schüler
- Aufbewahrung der Geräte und Mittel in einem abgeschlossenen Raum
- Wischdesinfektion bei Verunreinigungen mit Erbrochenen, Stuhl, Urin, Blut

Die beauftragten Firmen haben sicherzustellen, dass einschlägige Vorschriften des Arbeitsschutzes sowie Vorschriften der Unfallversicherungsträger berücksichtigt werden.

Durch Auslegen von Schmutzmatten in der Eingangszone kann der Schmutzeintrag in das Schulgebäude erheblich vermindert werden.

Die Reinigungsfrequenz muss sich an der speziellen Nutzungsart und Intensität orientieren.
Hierzu bestehen keine gesetzlichen Regelungen – Orientierung an DIN 77 400

• Toilettenanlagen

Fußboden

Handwaschbecken, WC

Urinale

täglich

täglich

täglich

Türen	täglich
abwaschbare Flächen (Wandfliesen, Zwischenwände)	1 x/Woche
– Umkleide-, Wasch- und Duschanlagen	täglich
Fußböden desinfizierende Reinigung (Prophylaxe von Fußpilz und Warzen)	
Fußböden stark frequentierter Räume (Flure, Treppen, Klassenzimmer)	täglich
Fußböden weniger frequentierter Räume (Funktions-Räume, Vorbereitungsräume)	mindestens 2x/ Woche
Turnhalle	mindestens 2x / Woche
Grundreinigung (Lampen, Fenster, Heizkörper.....)	1 - 2x/Jahr

Die Verwendung von Desinfektionsmitteln ist nur bei Kontamination mit Blut/ Stuhl / Urin/ Erbrochenem bzw. bei Häufungen von Magen- Darm Infektionen erforderlich. Hier wird eine Absprache mit dem Gesundheitsamt empfohlen.

3. Hygiene im Sanitärbereich

Die Sanitärräume sollen mit wischfesten Wand- und Bodenmaterialien ausgestattet sein. Sie sind mit Einmalhandtüchern und Spendern für Flüssigseife auszustatten. In der Mädchentoilette sollten ein Spender für Tüten für Monatsbinden und verschließbare Abfallbehälter vorhanden sein. Diese sind täglich zu leeren.

4. Hygiene in Unterrichtsräumen

Nach jeder Unterrichtsstunde ist in den Klassenräumen eine ausreichende Lüftung durch Stoßlüftung/Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster (nicht Kippen) über mehrere Minuten durchzuführen.

Verantwortlich: Klassenlehrer, Fachlehrer

Die Kleiderablage für die Oberbekleidung ist nach Möglichkeit so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke keinen direkten Kontakt untereinander haben, da sonst die Gefahr der Übertragung von Läusen besteht.

5. Hygiene auf Freiflächen /Außenspielflächen

Spielsand muss für seinen Verwendungszweck geeignet sein. Die Spielsandflächen bedürfen einer regelmäßigen Wartung und täglichen Kontrolle. Zu den notwendigen Wartungsarbeiten gehört das möglichst sofortige Entfernen grober Bestandteile

(Scherben, Steine, etc) und fäkaler Verunreinigungen. Die Durchlüftung des Spielsandes kann durch regelmäßige Auflockerung mit Handgeräten (Rechen, Siebschaufeln) durch den Verantwortlichen erfolgen. Eine intensive Reinigung bzw. Erneuerung des Spielsandes erfolgt nach Bedarf und sollte nach 2-3 Jahren eingeplant werden
Eine Auffüllung von Sandlöchern vor und unter Spielgeräten ist vor der jeweiligen Saison notwendig.

Spielgeräte müssen regelmäßig vom TÜV überprüft werden.

Verantwortlich: Hausmeister

6. Küche

Werden Fremdfirmen eingesetzt, um die Schulverpflegung zu sichern, haften diese für die Hygiene in der Küche und unterliegen der Lebensmittelaufsicht des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Kreis Weimarer Land Tel.: 03644 540- 311).

Für den Küchenbereich ist ein eigener Hygieneplan zu erstellen.

Alle Mitarbeiter, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 IfSG vorweisen können, welche nicht älter als 3 Monate sein darf. Die Belehrung ist alle 2 Jahre durch den Arbeitgeber zu wiederholen, der Nachweis über die Belehrung ist zu dokumentieren.

Die Vorschriften der Lebensmittelhygieneverordnung sind einzuhalten.

7. Trinkwasserhygiene

Das in den Schulen verwendete Warm- und Kaltwasser muss generell der Trinkwasserverordnung entsprechen.

Zur **Legionellenprophylaxe** sind Duschen, die nicht täglich genutzt werden, mindestens nach 72 Stunden durch ca. 5 minütiges Ablaufentlassen von Warmwasser (mind. 60°C) zu spülen.

Verantwortlich: Hausmeister

Zur Vermeidung von **Stagnationsproblemen** ist zum Wochenanfang und nach den Ferien das Wasser mehrere Minuten laufen zu lassen

Verantwortlich: Hausmeister

Perlatoren sind regelmäßig (halbjährlich) zu reinigen und Kalkablagerungen an Duschköpfen zu entfernen.

Verantwortlich: Hausmeister

8. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

Geeignetes Erste- Hilfe Material gemäß BGR A1:

- Großer Verbandkasten nach DIN 13169 „Verbandkasten E „ (51 bis 300 Personen)
- Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157“ Verbandkasten C „ (1- 50 Personen)

Mehr als 300 Personen – 2 Verbandkästen groß

Zusätzlich ist der Verbandkasten mit einem VAH gelisteten alkoholischen Desinfektionsmittel zur Hände- und Flächendesinfektion auszustatten.

Außerdem sollten persönliche Schutzausrüstungen (Mund- Nasen- Schutz, Handschuhe und Einmalschürze) vorgehalten werden. 2x

Verbrauchte Materialien sind umgehend zu ersetzen und regelmäßige Bestandskontrollen einschließlich Überprüfung der Ablaufdaten sind durchzuführen.

Verantwortlich: Sicherheitsbeauftragte der Schule,

Das Personal ist jährlich zu Gefahren und Maßnahmen zum Schutz einschließlich der Ersten Hilfe zu unterweisen.

Verantwortlich: Schulleiterin, Sicherheitsbeauftragte

Der Ersthelfer hat bei Kontakt mit Körperflüssigkeiten Handschuhe zu tragen und sich nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

Kontaminierte Flächen sind zu reinigen und anschließend mit einem Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren. Ein Vorrat für 1- 2 Tage sollte in der Schule gelagert sein.

9. Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

Wer muss melden?

Nach § 8 IfSG ist **der behandelnde Arzt** zur Meldung an das Gesundheitsamt verpflichtet. Ist dies nicht erfolgt, bzw. treten die im § 34 IfSG zusätzlich genannten Erkrankungen auf, muss der **Leiter der Einrichtung** das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen innerhalb von 24 Stunden an das zuständige Gesundheitsamt melden.

Meldeinhalte:

- Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht
- Anzahl der Erkrankten (bei Häufungen)
- Anschrift
- Erkrankungstag

Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht

Bei den im § 34 aufgelisteten Erkrankungen handelt es sich um solche, die in Gemeinschaftseinrichtungen leicht übertragen werden können. Die in einer Gemeinschaftseinrichtung Betreuten (bzw. deren Sorgeberechtigte) und die dort tätigen Personen sind laut IfSG verpflichtet, der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn sie an einer der im § 34 IfSG genannten Infektionen erkrankt sind. Daher sollten bei Schuleintritt die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte über die Informationspflicht gemäß § 34 IfSG belehrt werden.

Information der Betreuten / Sorgeberechtigten- erfolgt bei Schulanmeldung

Beim Auftreten einer meldepflichtigen Infektionskrankheit (oder Verdacht) sollte durch die Leitung der Einrichtung **anonym** eine Information der Betreuten / Sorgeberechtigten durch Aushänge, Merkblätter mit Informationen über die Erkrankung und notwendige Schutzmaßnahmen, Informationsveranstaltungen oder persönliche Gespräche erfolgen.

Besuchsverbot und Wiederezulassung

Bei welchen Infektionen ein Besuchsverbot für Gemeinschaftseinrichtungen besteht, ist im IfSG § 34 verankert.

Das RKI und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz haben Empfehlungen für die Wiederezulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen herausgegeben.

10. Arbeitsmedizinische Vorsorge

In Schulen ist in der Regel **keine** arbeitsmedizinische **Pflichtuntersuchung zu veranlassen.**

Nach § 4 Abs.1 i.V. m. dem Anhang Teil 2 abs.1 der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge sind u.a. bei der Betreuung behinderter Kinder- und Jugendlicher, bei der ein regelmäßiger Kontakt mit Körperflüssigkeiten sowie Verletzungsgefahr besteht, Pflichtuntersuchungen zu Hepatitis A bzw. Hepatitis B vorgeschrieben. Bei fehlender Immunität ist diesen Beschäftigten eine Impfung anzubieten. Die Kosten sind vom Arbeitgeber zu tragen.

Unabhängig davon sollte im Interesse des öffentlichen Gesundheitsschutzes ein Impfschutz entsprechend den Empfehlungen der ständigen Impfkommision des RKI vorliegen.

Anlage 1

wichtige Telefonnummern und Kontaktdaten

Notruf Feuerwehr / Rettungsdienst	112
Notruf Polizei	110
Giftnotruf	0361 730 730
Rettungsleitstelle Weimarer Land	03644 50 000

Gesundheitsamt Weimarer Land

Apolda, Bahnhofstraße 28

Tel.: 03644 540 580

Fax: 03644 540 589

Mail: post.gesundheitsamt@wl.thueringen.de

Anlage 2

Rechtliche Grundlagen, fachliche Standards und Literatur

- **Infektionsschutzgesetz** vom 20.07.2000, zuletzt geändert durch Art.4 Absatz 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016
- **Thüringer Verordnung über die Anpassung der Meldepflicht** vom 15. Februar 2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 2015
- **Thüringer Verordnung über die Schulgesundheitspflege** vom 26. September 2002
- **GUV-SI 8018** Giftpflanzen – beschauen, nicht kauen
- **GUV-I 512:** Erste Hilfe Material
- **Hinweise für Ärzte, Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen und Gesundheitsämtern zur Wiedenzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen** (aktualisierte Fassung vom Juli 2006)
- **Liste vom VAH zugelassener Desinfektionsmittel**

Frische Luft für frisches Denken

Neue Unterrichtsqualität in unseren Klassenräumen (Unfallkasse Hessen)

Gute Luft in der Schule

Landesamt für Verbraucherschutz Thüringen

Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulen

Umweltbundesamt (hier unter anderem Empfehlungen zu Reinigung und Lüftungsanforderungen)

Zusätzliche Ergänzung zum Schutz vor und im Umgang mit einer Coronaerkrankung

1. Umgang mit Krankheitssymptomen

Schüler*innen sowie pädagogisches und sonstiges schulisches Personal mit den Symptomen **Fieber, Husten, Halsschmerzen oder Störung des Geruchs- und/oder des Geschmackssinns** (einzeln oder in Kombination auftretend) dürfen nicht zur Schule kommen bis zu einer symptomfreien Phase von mindestens einem Tag.

Ausnahme, wenn ein ärztliches Attest vorliegt, dass es sich bei den Symptomen nicht um eine infektiöse Erkrankung handelt.

Bei laufender Nase, verstopfte Nasenatmung, gelegentliches Husten oder Halskratzen ist der Schulbesuch oder die Aufnahme der Arbeit grundsätzlich möglich, wenn das Allgemeinbefinden nicht weiter eingeschränkt ist. Es wird empfohlen, vor dem Schulbesuch/ der Arbeitsaufnahme einen freiwilligen Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 auf eigene Kosten durchzuführen.

2. Persönliche Hygiene

2.1. Möglichst Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln

2.2. Händehygiene

Regelmäßiges gründliches Händewaschen mit Seife 20 Sekunden lang ist oberstes Gebot. Es werden Einmalhandtücher verwendet. Die Schüler werden wiederholt über die richtige Ausführung belehrt und zum Händewaschen angehalten (z.B. bei Einlass, vor dem Essen, nach dem Toilettengang, nach den Hofpausen, nach Niesen oder Husten). Die Händedesinfektion ist nur in besonderen Fällen notwendig (Kontakt mit Blut Urin, Erbrochenem).

2.3. Husten – und Niesetikette

Die Schüler werden zum angemessenen Niesen und Husten in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch belehrt. Nutzung von Einwegtaschentüchern beim Husten, Niesen oder Naseputzen. Keine Mehrfachverwendung. Sofortige Entsorgung dieser. Verzicht auf Händeschütteln. Entsprechende Aushänge in den Räumen zur Erinnerung.

In den Räumen, im Schulgelände, und an den Eingangstüren werden Hinweise zu Verhaltensweisen ausgehangen.

3. Raumhygiene und Hygiene im Sanitärbereich

Regelmäßige Reinigung entsprechend der geltenden DIN-Normen und Dokumentation dieser. Keine routinemäßige Flächendesinfektion.

4. Mehrfaches Lüften

Die Räume sind mehrfach täglich mit möglichst hohem Luftaustausch und Frischluftanteil zu lüften (kein Kippen, sondern Stoß und Querlüften). Die Raumtemperatur muss insbesondere im Herbst und Winter zwischen 19 und 20 Grad

Celsius betragen. In den Räumen werden CO₂ – Messgeräte verwendet, die das Lüftungsverhalten positiv beeinflussen.

5. Mund- Nase-Bedeckung

Das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske wird dem schulischen Personal sowie alle an der Schule tätigen Personen mit unmittelbarem Kontakt zu anderen Beteiligten entsprechend den Vorgaben empfohlen. Insbesondere bei hoher Krankheitslast oder der Ausbreitung pathogener und besorgniserregender Virusvarianten. Die aktuellen landesrechtlichen Vorgaben sind zu beachten (Siehe auch das Tragen von Gesichtsmasken in öffentlichen Verkehrsmitteln).

6. Risikogruppen

6.1. Für vulnerable Schüler*innen gilt ohne Einschränkung die allgemeine Schulpflicht (Ausnahmen nur in begründeten Einzelfällen - Antrag mit aktuellem ärztlichem Attest beim Schulleiter/ bei der Schulleiterin)

6.2. Für pädagogisches und sonstiges schulisches Personal mit stark erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19- Erkrankung, ist grundsätzlich durch die Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen sowie durch das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske von einer Risikominimierung auszugehen.

6.3. Für schwangere Personen ist im Rahmen einer individuellen Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob eine unverantwortbare Gefährdung vorliegt. (entspr. Mutterschutzgesetz).

7. Erste Hilfe

Es gilt für jede Person die Pflicht zur Hilfeleistung. Auf Eigenschutz ist immer zu achten und oberstes Gebot auch bei Erste-Hilfemaßnahmen. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos sollten hilfeleistende als auch hilfebedürftige Personen eine qualifizierte Gesichtsmaske tragen (falls verfügbar). Bei bedrohlichen Situationen, bei denen eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist oder wird, haben lebensrettende Maßnahmen absoluten Vorrang. Wenn im Zuge der Ersten Hilfe-Maßnahmen eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und falls vorhanden- die Anwendung eines automatischen Defibrillators (AED) im Vordergrund.

8. Schülerspeisung

Die Schülerspeisung liegt in der Verantwortung des Schulträgers. Er erstellt ein eigenes Schutzkonzept oder verpflichtet den Anbieter zur Erstellung eines Schutzkonzeptes.

9. Weitere Organisation insbesondere bei der Ausbreitung pathogener und besorgniserregender Virusvarianten insbesondere im Zusammenhang mit der SARS-CoV-Infektion

- 9.1. Das Schulhaus wird in einem Einbahnstraßensystem genutzt, um Abstände besser einzuhalten. Zur Orientierung werden Pfeile auf dem Boden festgeklebt und die Schüler zum richtigen Verhalten belehrt. Auf Wechselschuhe wird verzichtet. Die Garderobe verbleibt im Raum, dort wird sich auch umgezogen, um die Abstände einzuhalten. Die Gruppen erhalten feste Räume, um Raumwechsel zu minimieren.
- 9.2. Personen mit Krankheitssymptomen (siehe 1.) werden isoliert bzw. nicht eingelassen. Bei Schülern erfolgt eine Information der Eltern zur Abholung, Empfehlung des Arztbesuches.
- 9.3. Die Ausgabe der Spielzeuge für die Pausen oder die Hortbetreuung ist hinsichtlich einer anschließenden möglichen Reinigung zu beschränken bzw. vom betreuenden Pädagogen auszuwählen. Eigenes Spielzeug darf nicht mitgebracht werden.
- 9.4. Sportunterricht findet statt. Es ist besonderer Wert auf Hygienemaßnahmen (z.B. Händewaschen vor und nach dem Sportunterricht) zu legen.
- 9.5. Musikunterricht findet beim Singen im Chor, bei Orchesterproben in entsprechend großen und gut zu lüftenden Räumen statt.
- 9.6. Externe Angebote können durchgeführt werden. Es ist hierfür ein Hygieneschutzkonzept vorzulegen, das die Gegebenheiten der Schule berücksichtigt.
- 9.7. Schulische Wettbewerbe, Maßnahmen der Begabtenförderung sowie Lernen am anderen Ort können durchgeführt werden. Geltende Regelungen gemäß dem Hygieneplan für den Veranstaltungsort sind einzuhalten.
- 9.8. Konferenzen und Versammlungen können unter den für den Veranstaltungsort geltenden Regelungen stattfinden. Nach Möglichkeit werden entsprechend größere Räume oder eine zeitlich angepasste Abfolge gewählt. Es wird auf die Einhaltung der AHA-L Regeln (Abstandhaltung, Händehygiene, [Alltags]Maske und Lüften) geachtet.
- 9.9. **Bei der Reinigung** ist die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude-Anforderungen an die Reinigung) zu beachten. Es erfolgt eine tägliche Reinigung der Unterrichts- und Horträume. Das Reinigungspersonal übernimmt die tägliche feuchte Reinigung von Türklinken und Griffen u. a. an Schubläden und Fenstern sowie der Umgriffe der Türen, Treppen- und Handläufen, Lichtschaltern, Tischen sowie allen weiteren Griffbereichen (Stuhllehnen). Computermäuse, Tastaturen, Telefone und Kopierer werden jeweils durch die Nutzer selbst nach deren Benutzung im ausgeschalteten Zustand gereinigt. (Anlage 1- Umsetzung der Raumhygiene)

Abschließende Bemerkung:

Jeder ist zur Einhaltung der Hygienevorschriften verpflichtet.

Die Verantwortlichkeit zur Einhaltung der Hygienevorschriften liegt bei der Schulleitung und beim pädagogischen Personal (während des Unterrichts, der Pausen und Aufsichtszeiten).

Anlage: Umsetzung der Raumhygiene

Gruppe / Raum

Datum	Lüftung Uhrzeit / Signum	Reinigung erfolgt Unterschrift